

# **Allgemeine Leistungsbedingungen(ALB) der Bocholter Eisenbahngesellschaft mbH**

Stand: 1. August 2015

## **1. Geltungsbereich**

**1.1** Unsere Leistungen erbringen wir gemäß unseren ALB sowie mit den Kunden abgeschlossenen Einzelverträgen mit einer Regellaufzeit von 12 Monaten und unter den in Ziffer 1.3 genannten Bedingungen. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahnverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelung enthalten. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

**1.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.

**1.3** Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verladerichtlinien der DB Schenker Rail AG,
- Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn,
- Allgemeine Bedingungen über den Tausch von Euro-Paletten mit den Eisenbahnen (ATB).

**1.4** Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austausches von Vertrags- und Leistungsdaten wird bei Bedarf in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

## **2. Leistungsvertrag, Einzelverträge**

**2.1** Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Dieser hat in der Regel eine Laufzeit von 12 Monaten.

**2.2** Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt).

**2.3** Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unserer Annahme zustande.

## **3. Frachtbrief, Transportauftrag**

**3.1** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

**3.2** Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

## **4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) welche die Bocholter Eisenbahngesellschaft dem Kunden zur Verfügung stellt**

**4.1** Wir stellen für den Transport geeignete Wagen und LE zur Verfügung.

**4.2** Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs.3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.

**4.3** Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld.

**4.4** Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

**4.5** Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten zu vertreten sind. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an unsere Disposition unter +49-171-6770215 bzw. [dispo@bocholter-eisenbahn.de](mailto:dispo@bocholter-eisenbahn.de) zu melden.

**4.7** Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

## **5. Ladevorschriften**

**5.1** Dem Kunden obliegt die Verladung und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei der Verladung und Entladung sind die Verladerichtlinien gem. Ziffer 1.3 bzw. gemäß im Einzelfall abgesprochener besonderer, schriftlich niedergelegter Vereinbarung zu erfüllen. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebsichere Verladung zu prüfen.

**5.2** Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziffer 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs.3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

**5.3** Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

## **6. Hindernisse**

**6.1** Im Rahmen von § 419 Abs.3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

## **7. Verlustvermutung**

**7.1** Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs.1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **8. Gefahrgut**

**8.1** Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten. Sollten zusätzlich eigene Vorschriften verabredet sein und zum Tragen kommen, sind auch diese zu beachten.

**8.2** Gefahrgut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes vereinbart ist.

**8.3** Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sind, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

**8.4** Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Transportweg. Ausgenommen sind kurzzeitige betrieblich notwendige oder durch andere Ereignisse z.B. Unwetter oder Störungen geschuldete Abstellungen. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen bzw. nicht entgaster Druckkesselwagen bedarf einer besonderen, schriftlich niederzulegenden Vereinbarung.

## **9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

**9.1** Rechnungen sind grundsätzlich unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Erlaubte Skonti sind auf der jeweiligen Rechnung im angegebenen Zeitrahmen zulässig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir die jeweiligen gesetzlichen Zinsen verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

**9.2** Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

**10.1** Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung für uns ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Angaben zu entscheiden. Für die Erfüllung unserer Leistungen sowie durch uns nicht zu vertretenden Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir besondere Entgelte.

## **11. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr**

**11.1** Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE.

**11.2** LE im Sinne dieser ALB sind:

- Überseecontainer, genormt nach der Internationalen Standardisierungs-Organisation,
- Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr,
- Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten,
- Sattelanhänger,
- Lastzüge und Sattelanhänger bei Nutzung der „Rollenden Landstrasse“.

**11.3** LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN; UIC-Merkblättern) entsprechen.

**11.4** LE, die der Kunde uns übergibt, müssen betriebssicher und für das Ladegut geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

## **12. Besondere Bedingungen für AZ-Leistungen und Arbeitszugverkehre sowie für die Beförderung von gleisfahrbaren Baumaschinen und für Spezialfahrzeuge für den Eisenbahnbau**

**12.1** Sonderzugfahrten jeglicher Art werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, über Gelegenheitstrassen der DB Netz AG abgewickelt. Wir übernehmen keine Haftung für Folgekosten aus Verspätungen bei Sonderzugfahrten, sofern diese durch die Fahrplanerstellung der DB Netz AG verursacht werden. Der Auftraggeber stellt uns in nachweisbaren Fällen von Schadensersatzforderungen frei.

**12.2** Unsere Angebote für Zugleistungen verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass nicht erhebliche Umwege wegen nicht durch den Auftraggeber gemeldeter Überschreitung der zulässigen Achs- und Meterlasten und LÜ-Sendungen gefahren werden müssen. Der angegebene Preis beinhaltet die notwendigen Traktionsmittel, deren Zu- und Abführung, Triebfahrzeugführer, Betriebsstoffe und Trassenpreise sowie die Transportversicherung.

**12.3** Die erforderlichen Rangierarbeiten zur Zusammenstellung des Zuges und die wagentechnische Untersuchung durch einen Wagenmeister sind nicht enthalten. Sollten diese erforderlich werden, sind sie vorab der Bestellung zuzufügen. Mehraufwand durch nicht transportgerechte oder verspätete Übergabe der zu befördernden Fahrzeuge ist vom Auftraggeber zu tragen. Die zu befördernden Fahrzeuge müssen frei zugänglich sein. Ggf. erforderliche Drehfahrten werden entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt. Entsprechende Daten, wie z.B. vorgegebene Arbeitsrichtungen, sind der Auftragserteilung beizufügen.

**12.4** Alle Angebote verstehen sich ohne Kosten für die Nutzung von Gleisinfrastruktur zur Abstellung im Ausgangs- oder Zielbahnhof. Sollten uns seitens der Infrastrukturinhaber solche berechnet werden, da wir als ausführendes Eisenbahnverkehrsunternehmen hier auftreten, werden diese zuzügl. zum Angebotspreis weiterberechnet.

Auftragserteilungen müssen beinhalten, in welchem Gleis im Ausgangsbahnhof die abzuholenden Fahrzeuge bereitstehen und wo diese nach Auftragsausführung abgestellt werden sollen. Rangierarbeiten am Zielbahnhof sind nicht Bestandteil des Angebotes und werden ggf. gesondert auf Anfrage angeboten.

**12.5** Bei Stornierung innerhalb 72 Stunden vor der geplanten Abfahrt eines Sonderzuges berechnen wir den gesamten vorab für die Leistung vereinbarten Betrag. Schadensersatzforderungen wegen Nichteinhaltung der Fahrpläne werden nicht anerkannt.

**12.6** Bei Leistungserbringung unter Beteiligung von Betriebspersonal Dritter, nicht von uns beauftragter Unternehmen, stellt der Auftraggeber uns von der Gefährdungshaftung gem. § 1 Haftpflichtgesetz frei, sofern bei Eintritt eines Schadens ein Mitverschulden seitens unseres Betriebspersonals oder von uns beauftragter Unternehmen auszuschließen ist.

**12.5** Die angebotenen Lokomotiven und Waggonen sind nicht geeignet für das Befahren ungestopfter Gleise und Weichen, wenn diese erhebliche Höhen- und Lagefehler aufweisen. Übergangsrampen müssen einen Ausrundungsradius von mindestens 400 m aufweisen. Im Zweifelsfall entscheidet der eingesetzte Triebfahrzeugführer.

**12.6** Die jeweils gültige BETRA ist im Arbeitszugdienst dem Triebfahrzeugführer v o r Leistungsbeginn schriftlich auszuhändigen.

**12.7** Abrechnungsgrundlage für Arbeitszugleistungen sind die vom Triebfahrzeugführer geführten Stundenzettel, die von einem vom Auftraggeber zu ermächtigenden Mitarbeiter gegenzuzeichnen sind. Als Mindestberechnung im Arbeitszugdienst werden acht Einsatzstunden pro Schicht festgelegt. Bei Stornierung einer Leistung im Arbeitszugdienst innerhalb 48 Stunden vor geplantem Einsatzbeginn werden die vorab vereinbarten Stellkosten sowie zehn Einsatzstunden in Rechnung gestellt.

### **13. Haftung**

**13.1** Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von einer Millionen Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs.2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB.

**13.2** Die Haftung für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, höchstens auf einen Betrag von 100.000,-€ je Schadensfall. Die §§ 431 Abs.3,433 HGB bleiben unberührt.

**13.3** Sofern Schadensansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

**13.4** Ziff.13.3 gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.

**13.5** Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

### **14. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**14.1** Für alle aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Dinslaken oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.

**14.2** Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.